

BUNDESVERBAND PAKET & EXPRESSLOGISTIK e. V.
Dorotheenstraße 33 • 10117 Berlin

Stellungnahme zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)

Die Vorlage und das Anliegen des Entwurfes wird im Grundsatz begrüßt.

Positivnetz

Es ist zu begrüßen, dass das BMVI das Positivnetz regelmäßig überprüft und erweitert.

Über die Vorschläge zur Ergänzung des Positivnetzes hinaus, die aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen des BIEK an die Länder gerichtet wurden, regen wir an, dass das BMVI Möglichkeiten prüft, wie Lückenschlüsse im BAB-Netz im Einvernehmen mit den Ländern realisiert werden können. Beispielhaft möchten wir auf die BAB 5 und BAB 6 in Baden-Württemberg hinweisen, die wesentlich stärker zum Positivnetz beitragen können.

Weitere Bedarfe zur Ergänzung des Positivnetzes, die die Erreichbarkeit des Güterverkehrszentrum Nürnberg betreffen, gibt es seit dem Jahr 2011. Inwiefern Zufahrten zum GVZ aus dem Bundesautobahnnetz sowie das Gebiet des GVZ selbst auf ihre Befahrbarkeit geprüft wurden, ist uns nicht bekannt. Wir regen an, erneut die Möglichkeiten für eine Erschließung des GVZ Nürnberg-Hafen zumindest von Süden ab AK Nürnberg-Süd, A 6/A 73, zu erörtern.

Zudem möchten wir anregen, grenzüberschreitende Verkehre von Lang-Lkw in die Niederlande zu ermöglichen. Soweit erforderlich, bieten wir unsere Unterstützung zur Vorbereitung des erforderlichen völkerrechtlichen Vertrages an. Der Bedarf nach grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen mit Lang-Lkw wird uns aus dem Kreis unserer Mitglieder signalisiert.

Fahrzeug- und Verkehrsregelungen

Die Ergänzung des § 5 durch die neuen Nummern 15 (mitblinkende Seitenmarkierungsleuchten) und 16 (Abbiegeassistenzsysteme) werden im Interesse der Verkehrssicherheit begrüßt. Besonders die Einfügung der neuen Nummer 16 verbinden wir mit der Erwartung, dass der Markt

BUNDESVERBAND PAKET & EXPRESSLOGISTIK e. V.

Dorotheenstraße 33 • 10117 Berlin • T +49 30 206 178 6 • F +49 30 206 178 88 • info@biek.de • www.biek.de
Vorsitzender: Marten Bosselmann • Schatzmeister: Martin Klink • Steuernummer: 27 /622/51584 (Finanzamt Berlin für Körperschaften I) • Sitz: Berlin, Registergericht: Berlin (Charlottenburg), Registernummer: VR 28828

in Kürze in ausreichender Stückzahl Nachrüstsysteme anbietet und dass diese auch eine Betriebserlaubnis erhalten, welche erst die Nachrüstung der bestehenden Fahrzeuge erlaubt.

Gleichzeitig vertrauen wir darauf, dass die in der Verordnung enthaltene Übergangsfrist bis zum 1. März 2020 nochmals verändert werden kann, wenn die oben genannte Erwartung nicht erfüllt wird. Nach unseren Informationen verfügt bislang weder ein serienmäßig für Neufahrzeuge verfügbares Abbiegeassistenzsystem noch ein Nachrüstsystem die erforderliche allgemeine Betriebserlaubnis.

Berlin, 20.02.2019